



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die
Obersten Landesjugend- und
-familienbehörden
gemäß Verteiler

- nur per E-Mail -

Dr. Carolin Söfker

Regierungsdirektorin
Leiterin des Referats 522
Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1153
FAX +49 (0)3018 555-41153
E-MAIL carolin.soenker@bmfjsfj.bund.de
INTERNET www.bmfjsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 20.03.2025
AZ 522-2237-13/004*03

Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Ausland - § 38 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich erneut mit Informationen zum Konsultationserfordernis im Rahmen von Auslandsmaßnahmen an Sie.

Seit längerem werden in der Praxis intensive Diskussionen geführt, ob für kürzere Auslandsaufenthalte von jungen Menschen im Rahmen von laufenden Jugendhilfemaßnahmen immer ein Konsultationsverfahren nach den einschlägigen internationalen Bestimmungen (Artikel 33 Haager Kinderschutzabkommen von 1996 (KSÜ) sowie Artikel 82 Brüssel IIb-Verordnung) durchzuführen ist. Auch im Rahmen internationaler und europäischer Gremien wird hierüber fortlaufend diskutiert.

Festzuhalten ist hierzu nach bisherigem Stand Folgendes:

Nach der Brüssel IIb-Verordnung ist grundsätzlich jede Durchführung einer Maßnahme im Ausland konsultationspflichtig (Erwägungsgrund 11, siehe insbesondere die ersten



SEITE 2 beiden Sätze). Ausnahmen sind gesetzlich nur aufgrund ausdrücklicher Erklärung der Staaten möglich und auf Platzierungen bei Eltern (Artikel 82 Abs. 2 Satz 1) und nahen Verwandten (Artikel 82 Abs. 2 Satz 2) beschränkt. Die Verordnung enthält zudem keine zeitlichen Mindestvorgaben, umfasst daher auch alle temporären Maßnahmen.

Im Rahmen von Diskussionen hat sich auf internationaler Ebene allerdings ein erster Minimal-Konsens gefunden. Nach den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Spezialkommission vom Oktober 2023 zum Haager Kindesentführungsübereinkommen und zum Haager Kinderschutzübereinkommen, nach denen eine touristische Reise eines Kindes mit den Pflegeeltern keine Unterbringung darstellen soll und daher nicht unter Artikel 33 des Haager Kinderschutzübereinkommens fällt, wurde dieses Verständnis des Begriffs "Unterbringung" mittlerweile auf die Brüssel IIb-Verordnung übertragen.

Danach unterliegen daher rein touristische Aufenthalte von Pflegefamilien mit Pflegekindern im Ausland keiner Konsultationspflicht. Dasselbe gilt nach meinem Verständnis auch für von der Schule organisierte Klassenfahrten ins Ausland.

Im Übrigen wurde international allerdings die allgemeine Konsultationspflicht sowie die Prüfung jedes Einzelfalls nachdrücklich betont. Von der Verständigung auf zusätzliche verbindliche Kriterien/Auslegungshilfen wurde abgesehen. Maßnahmen, die sich nicht eindeutig unter obige Maßgaben fassen lassen, bleiben demnach konsultationspflichtig. Dies gilt insbesondere für Gruppen-/Ferienfreizeiten, Reiseprojekte und ähnliche Maßnahmen im Rahmen von Jugendhilfemaßnahmen.

Es ist unbedingt zu beachten, dass die Zustimmung des aufnehmenden Staates ausnahmslos vor Einleitung der Unterbringungsmaßnahme vorliegen muss. Befindet sich daher ein Kind bereits im EU-Ausland, ohne dass das notwendige Zustimmungserfahren mit Erteilung der Zustimmung abgeschlossen wurde, so stellt dies einen Verstoß gegen Artikel 82 der Brüssel II b-Verordnung (und § 38 Absatz 1 SGB VIII)



SEITE 3 dar mit der Folge, dass die Maßnahme unverzüglich abgebrochen werden muss (vgl. § 38 SGB VIII). Die Anzeige der Auslandsmaßnahme bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ersetzt das Konsultationsverfahren ausdrücklich nicht.

Das Bundesamt für Justiz verfügt aus seiner langjährigen Praxis über Informationen der einzelnen Mitglieds-/Vertragsstaaten zu den dortigen Anforderungen. Es wird daher empfohlen, im Zweifel bei sämtlichen Aufenthalten, die nicht rein touristische Urlaube mit Pflegefamilien oder Klassenfahrten betreffen, dort nachzufragen. Auf das [Merkblatt](#) des Bundesamts für Justiz zur grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen durch Behörden und Gerichte im Ausland (abrufbar unter www.bundesjustizamt.de/sorgerecht) wird mit der Bitte um Beachtung hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Carolin Söfker